

Klausurordnung

A. Teilnahme an der Prüfung

- Studenten und Studentinnen müssen sich bei einer Prüfung zur Feststellung der Identität und Teilnahmeberechtigung ausweisen. Deshalb müssen alle Studenten und Studentinnen am Prüfungstermin einen Lichtbildausweis mit sich führen. Bei Studenten und Studentinnen, die keinen Lichtbildausweis dabei haben, kann die Prüfung annulliert werden.
- Prüfungen von Studenten und Studentinnen, die nicht zur Prüfung angemeldet sind, werden nicht gewertet. Dies gilt ebenso für Prüfungen, die bei einem nicht zugelassenen Prüfer oder eine nicht zugelassene Prüferin (z.B. Prüfer oder Prüferin eines anderen Studiengangs) abgelegt werden.

B. Allgemeine Informationen

- Den Weisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
- Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen jeglicher Art, sind der Aufsicht anzuzeigen. Sie werden im Protokoll vermerkt.
- Toilettengänge sind der Aufsicht zu melden und werden protokolliert. Die Prüfungsunterlagen verbleiben im Prüfungsraum.
- Das Wegerisiko liegt beim Studenten oder der Studentin. Verspätete Studenten oder Studentinnen müssen ebenfalls beim offiziellen Ende der Prüfung abgeben.
- Bricht der Student oder die Studentin die Prüfung wegen akuter Krankheit ab, muss er sofort zum Arzt oder zur Ärztin und sich mit qualifiziertem Attest akute Unfähigkeit zur Prüfung bescheinigen lassen. Falls der Student oder die Studentin bisher keine Amtsarztaufgabe hat, kann er zu seinem oder ihrem normalen Hausarzt oder seiner oder ihrer normalen Hausärztin gehen. Falls der Student oder die Studentin Amtsarztaufgabe hat (wenn dem so ist, wurde dem Studenten oder der Studentin dies schriftlich mitgeteilt), muss er zum Amtsarzt oder zur Amtsärztin. Der Amtsarzt oder die Amtsärztin sitzt am Landratsamt - bzw. bei kreisfreien Städten in der Stadtverwaltung - des jeweiligen Wohnsitzes des Studenten oder der Studentin. Mit dem ärztlichen Attest kann er oder sie dann einen Antrag stellen, dass die Prüfung gewertet wird wie „nicht angetreten“. Dieser Antrag muss spätestens am drittnächsten Arbeitstag nach der Prüfung schriftlich beim Bereich „Prüfung & Praktikum“ (ehem. Prüfungsamt) gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge werden regelmäßig abgelehnt.

C. Hilfsmittel

- Es dürfen nur die in der Hilfsmittelliste ausdrücklich erlaubten Hilfsmittel benutzt werden.
- Die Nutzung und der Besitz unerlaubter Hilfsmittel während der Klausur stellen einen Täuschungsversuch dar.
- Alle Hilfsmittel, die sich im unmittelbaren Einflussbereich des Prüflings befinden, gelten als verwendet, unabhängig davon, ob sie verwendet werden oder nicht.

D. Täuschungsversuche und sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- Versuchen Studenten oder Studentinnen, ihre Prüfungsergebnisse durch Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet die Prüfungskommission im Nachgang, ob ein Täuschungsversuch vorliegt. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note 5,0 gewertet.

- Mobile Kommunikationsgeräte jeder Art (z.B. Mobiltelefone, Smartwatches) sind vor dem Betreten des Prüfungsraumes auszuschalten und so zu verstauen, dass sie sich weder am Körper, also zum Beispiel in der Kleidung, noch auf dem Arbeitstisch, befinden. Geben mobile Kommunikationsgeräte während der Prüfung akustische Signale von sich – unabhängig davon, ob sie ein- oder ausgeschaltet sind, und unabhängig davon, ob dies am Dozententisch oder beim Prüfling passiert – kann dies dazu führen, dass die Prüfung des Besitzers oder der Besitzerin des Geräts mit der Note 5,0 gewertet wird.
- Brillen, in deren Sichtfeld Informationen eingeblendet werden können (z. B. Google glasses) und sonstige nicht zugelassene elektronische Hilfsmittel, dürfen nicht verwendet werden. Jede Zuwiderhandlung stellt einen Täuschungsversuch dar.
- Die Überziehung der Bearbeitungszeit, Gespräche oder Austausch von Gegenständen sowie das Verlassen des Prüfungsraums (Ausnahme Toilettengang) sind untersagt.

E. Prüfungsunterlagen

- Studenten und Studentinnen haben zu Beginn der Prüfung die Vollständigkeit der Aufgabenstellung zu überprüfen und auf der Aufgabenstellung und den Bearbeitungsbögen Nachname & Vorname anzugeben.
- Die Lösungen sind nur auf dem dafür vorgesehenen Papier oder auf zusätzlichem Prüfungspapier, das von den Aufsichten angefordert werden kann, zu bearbeiten. Privat mitgebrachtes Papier darf nicht verwendet werden.
- Die Heftung der Aufgabenstellung und der Bearbeitungsbögen darf nicht durch die Studenten oder Studentinnen verändert werden.
- Sollte die Ausarbeitung von den Studenten oder Studentinnen durch Durchstreichen ungültig gemacht werden, so gilt dies als „Fehlversuch“ und es wird die Note 5,0 erteilt.
- Die ausgehändigten Unterlagen müssen nach Beendigung der Prüfung vollständig zurückgegeben werden.
- Ein roter Stift darf nicht benutzt werden.